

Verkehrsordnung

Leipziger Messe GmbH



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verkehrsordnung gilt für das Messegelände (Messe-Allee 1, 04356 Leipzig, nachfolgend Betriebs- und Veranstaltungsgelände) der Leipziger Messe GmbH (nachfolgend Leipziger Messe).
- (2) Das Betriebs- und Veranstaltungsgelände ist Privatgelände. Die Leipziger Messe und ihre Vertragspartner setzen die Regelungen dieser Verkehrsordnung durch hierzu autorisiertes und ausgewiesenes Personal durch. Den Anweisungen der zur Durchsetzung der Verkehrsordnung befugten Personen ist Folge zu leisten.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Grundsätzlich gilt die Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung nach Maßgabe dieser Verkehrsordnung.
- (2) Die Teilnahme am Verkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass niemand und nichts geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Den Anweisungen der zur Durchsetzung der Verkehrsordnung befugten Personen ist Folge zu leisten. Die Anweisungen haben Vorrang vor Verkehrszeichen (Beschilderung, Anzeige, Markierung) oder Absperrungen. Es dürfen nur Verkehrswege genutzt werden. Einrichtungen zur Hilfeleistung sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 3 Einfahrt

- (1) Die Einfahrt in das Betriebs- und Veranstaltungsgelände ist nur mit einem gültigen Berechtigungsausweis der Leipziger Messe oder eines hierzu autorisierten Vertragspartners erlaubt. Hierzu zählen insbesondere Einfahrtsgenehmigungen, Parkausweise und Kautions Scheine. Sie sind von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- (2) Eine Einfahrt in die Hallen ist nur nach Erlaubnis durch eine zur Durchsetzung der Verkehrsordnung befugte Person erlaubt.
- (3) In Abhängigkeit des Auf- und Abbaugeschehens kann das Betriebs- und Veranstaltungsgelände zur besseren Bewältigung des Verkehrs temporär ohne vorherige Ankündigung für den motorisierten Verkehr geschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht in diesen Fällen nicht.
- (4) Anlassbezogen und mit vorheriger Ankündigung kann zur Organisation des Verkehrs eine Kautionsregelung mit von der zuständigen Fachabteilung festgelegten Höhe und Frist zur Anwendung kommen. Bei fristwahrender Ausfahrt wird die Kaution zurückgezahlt, andernfalls wird er in eine Vertragsstrafe in gleicher Höhe umgewandelt und einbehalten. Während der Durchführung der Veranstaltung dient die Kautionsregelung der erleichterten Logistik und berechtigt insbesondere nicht zur Beförderung von Personen ohne gültigen Ausstellerausweis.
- (5) Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht auf das Betriebs- und Veranstaltungsgelände verbracht werden. Ausnahmen bilden durch die Leipziger Messe veranstaltungsbezogen ausgewiesene Caravanstellplätze.

§ 4 Geschwindigkeit

- (1) Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Betriebs- und Veranstaltungsgelände beträgt 30 km/h.
- (2) In den Innenhöfen und Hallen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 7 km/h (Schrittgeschwindigkeit).

§ 5 Halten und Parken

- (1) Parken auf dem Betriebs- und Veranstaltungsgelände ist nur mit einem gültigen Berechtigungsausweis der Leipziger Messe oder eines hierzu autorisierten Vertragspartners erlaubt. Hierzu zählen insbesondere Parkausweise, die von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen sind.
- (2) Halten und Parken sind nur in hierfür gekennzeichneten, nicht anderweitig gesperrten Flächen erlaubt. Im Übrigen besteht absolutes Haltverbot.
- (3) Unerlaubt abgestellte Fahrzeuge können bei Behinderung von Betrieb oder Veranstaltung bei Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Erhebung aller hierfür anfallenden Kosten abgeschleppt werden. Für unerlaubt abgestellte Fahrzeuge kann unabhängig der vorgenannten Maßnahme eine Vertragsstrafe bis zu 150,00 € erhoben werden.

§ 6 Speditionsleistung

- (1) Für die Umsetzung der messeinternen Logistik ist nach Veranstaltungsende mindestens 1 Stunde Karenzzeit zugunsten der Leipziger Messe und ihrer beauftragten Dienstleister vorgesehen. Diese ist abhängig von der Hallenöffnung und dem Volumen des Speditionsgeschäftes und kann bei Bedarf verlängert werden. Die Einfahrt auf das Gelände und in die Halleninnenhöfe ist während dieser Karenzzeit nicht möglich.
- (2) Alle auf dem Gelände stattfindenden, maschinenunterstützten Be- und Entladevorgänge sind bei dem Vertragsspediteur der Leipziger Messe (künftig: Zuständiger Vertragsspediteur) anzumelden und werden durch diesen durchgeführt. Der aktuelle Messespeditionstarif ist bindend.
- (3) Ausnahmen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der zuständige Vertragsspediteur ist befugt, nicht genehmigte Be- und Entladevorgänge zu unterbinden. Den Anweisungen des Zuständigen Vertragsspediteurs ist während des Be- und Entladevorganges Folge zu leisten.

§ 7 Haftung und Hinweise

- (1) Die Haftung der Leipziger Messe ist im Fall einer von ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen zu vertretender Pflichtverletzung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht bei einem Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Warn- und Hinweisschilder auf dem Betriebs- und Veranstaltungsgelände sowie gegebenenfalls eingerichtete Absperrungen sind im eigenen Interesse stets zu beachten.
- (3) Diese Verkehrsordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft und löst vorherige Fassungen ab.